

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pyro-Effekt,

Wagnergasse 11 in 99423 Weimar zur Durchführung von Feuerwerken für **private** Auftraggeber (Stand: Februar 2017)

1. Geltungsbereich Rechtsgrundlage für alle von der Firma Pyro-Effekt übernommenen Aufträge von Privatpersonen (Auftraggeber) zur Aufführung von Feuerwerken sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der Firma Pyro-Effekt.

2. Auftragserteilung Ein Auftrag gilt erst dann als durch die Firma Pyro-Effekt angenommen und der Vertrag als zustande gekommen, wenn er von dieser schriftlich (E-Mail oder Fax ausreichend) bestätigt wurde.

3. Zahlung Für die Zahlung der vereinbarten Vergütung gilt das Vorkasse-Prinzip. Der Rechnungsbetrag kann unmittelbar vor Zündung des Feuerwerkes in bar übergeben, oder spätestens 2 Tage **vor** dem Feuerwerk dem Konto der Firma Pyro-Effekt (Konto 116 306 0158 der Sparkasse Mittelthüringen, BLZ: 820 510 00; IBAN: DE78820510001163060158) gutgeschrieben werden. Eine entsprechende Rechnung wird dem Auftraggeber min. 10 Tage vorab zugesandt.

4. Behördliche Anmeldung Die behördliche Anmeldung der Durchführung eines Feuerwerks wird von der Firma Pyro-Effekt übernommen. Hierzu übergibt der Auftraggeber der Firma Pyro-Effekt die benötigten Daten. Der Vertrag erhält erst dann seine Gültigkeit, wenn keine behördlichen Einwände die Durchführung des Feuerwerks unmöglich machen. Mögliche Gebühren für die Anmeldung oder für behördliche Auflagen trägt der Auftraggeber. Diese sind nicht Bestandteil des Vertrages.

5. Pflichten des Auftraggebers Wurde nichts anderes vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nachstehend aufgeführte Leistungen:

- a) In Absprache mit der Firma Pyro-Effekt stellt der Auftraggeber ein zum Abbrennen des Feuerwerks **geeignetes Gelände** zur Verfügung, bzw. holt von dessen Eigentümer die Erlaubnis zur Nutzung ein.
- b) Falls notwendig und abgesprochen, organisiert der Auftraggeber die **Absperrung** des gesetzlich festgelegten Sicherheitsbereichs während des Abbrennens des Feuerwerkes. Diese Pflicht kann er gegen entsprechendes Entgelt auch der Firma Pyro-Effekt übertragen, welche hierfür dann entsprechende Kräfte einkauft.
- c) Die Grobreinigung des Abbrennplatzes wird durch die Firma Pyro-Effekt unmittelbar nach dem Feuerwerk durchgeführt, doch es werden immer kleine Pappschnipsel zurückbleiben. Von einer ggf. notwendigen **Feinreinigung** stellt der Auftraggeber die Firma Pyro-Effekt frei.

6. Pflichten der Firma Pyro-Effekt Wurde nichts anderes vereinbart, so übernimmt der Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Leistungen:

- a) Die Firma Pyro-Effekt verpflichtet sich, den Auftrag gewissenhaft und pünktlich auszuführen, sofern der Ausführung nicht Gründe entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, Fehlen behördlicher Genehmigungen, Bestehen von Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Undurchführbarkeit etc.
- b) Die Firma Pyro-Effekt hat alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.
- c) Art und Umfang der zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Maßnahmen unterliegen der Entscheidungsfreiheit der Firma Pyro-Effekt nach pflichtgemäßem Ermessen, dies gilt auch bezüglich der Präsentation in ihrer konzeptionellen und gestalterischen Durchführung.
- d) Die Firma Pyro-Effekt ist berechtigt, von der Durchführung des Feuerwerks abzusehen bzw. ein begonnenes Feuerwerk abubrechen, wenn dies dem verantwortlichen Feuerwerker aus Sicherheits- oder witterungsbedingten Gründen erforderlich erscheint.
- e) Nach Abschluss des Feuerwerkes führt die Firma Pyro-Effekt eine Grobreinigung des Abbrennplatzes durch.
- f) Für den Fall des Eintrittes eines Schadens im Zusammenhang mit der Durchführung eines Feuerwerkes hält die Firma Pyro-Effekt eine Betriebshaftpflichtversicherung vor.

7. Schadenersatz / Gewährleistung Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Auftragnehmerin verursacht wurde. Witterungsbedingte Beeinträchtigungen der pyrotechnischen Effekte und Rauchentwicklung begründen keine Ansprüche des Auftraggebers gegen die Firma Pyro-Effekt.

8. Ausfall **Kommt es nicht zur Durchführung des Auftrages, aus Gründen, die keine Vertragspartei zu vertreten hat (z.B. durch ungünstige Witterung), so tragen beide Vertragsparteien nur jene Kosten zu gleichen Teilen, welche der Firma Pyro-Effekt tatsächlich entstanden sind.** Kommt es nicht zur Durchführung des Auftrages, aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat dieser der Firma Pyro-Effekt all jene Aufwendungen zu vergüten, welche ihr in der Vorbereitung des Auftrages entstanden sind. Sollte der Zeitpunkt der Stornierung jedoch innerhalb eines 14-Tage-Zeitraumes vor der geplanten Auftragsausführung liegen, so hat der Auftraggeber der Firma Pyro-Effekt 50% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

9. Anzuwendendes Recht Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

10. Teilnichtigkeit Sollten Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

11. Gerichtsstand Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Weimar.